

Damen und Herren
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer des
Oberlandesgerichtsbezirks München

29. Januar 2018

beA – wie geht es weiter?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach einem turbulenten Jahreswechsel, zumindest im Hinblick auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), darf ich Sie mit diesem Schreiben über die aktuellen Entwicklungen des beA und die ersten Ergebnisse des „beAthon“ informieren, der am 26.01.2018 stattgefunden hat.

Aus dem gemeinsamen Austausch am vergangenen Freitag zwischen der BRAK, den beauftragten Gutachtern sowie IT-Experten und Kritikern, die sich mit dem beA sowohl in der Entwicklungs- und Realisierungsphase als auch in der jetzigen Situation besonders auseinandergesetzt haben, ging unter anderem die Empfehlung an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hervor, die gegenwärtig installierte beA Client Security zu deaktivieren. Der Grund dafür ist der Zugriff der bisherigen Client Security auf veraltete JAVA-Bibliotheken. Damit könnte die Client Security eine Lücke für externe Angreifer darstellen. Wir bitten Sie daher, die Software entweder zu deinstallieren oder sie auf dem Rechner zu schließen und aus dem Autostart des Rechners zu entfernen. Die BRAK erarbeitet hierzu derzeit noch technische Hinweise, die Sie, sobald uns diese zugehen, auf unserer Website einsehen können.

Der für die technische Umsetzung des beA beauftragte Dienstleister, die Firma Atos, hat bereits eine neue Version der Client Security entwickelt, die u.a. auf aktuelle JAVA-Bibliotheken zugreift. Diese wird zunächst noch geprüft. Auch sobald es hierzu Neuigkeiten gibt, werden wir Sie umgehend informieren.

Ich möchte dieses Schreiben aber auch zum Anlass nehmen, um Ihnen die Hintergründe für die Offline-Stellung des beA noch einmal ausführlich darzulegen. Am 20.12.2017 wurde seitens des Chaos Computer Clubs (CCC) ein Schwachpunkt im Sicherheitszertifikat des Client Security Systems gemeldet. Der technische Dienstleister, die Firma Atos, hielt am 22.12.2017 eine Ersatzlösung mit einem neuen Zertifikat bereit, das die bekannten Probleme nicht mehr aufweisen sollte. Nachdem das neue Zertifikat bereits allen Anwälten zum Download zur Verfügung gestellt wurde, erkannte Atos jedoch eine neu entstandene Sicherheitsproblematik, die insbesondere Risiken für die IT-Infrastruktur der nutzenden Anwälte enthielt. Das Anwaltspostfach wurde daraufhin vom Netz genommen.

Vor dem Start des beA am 28.11.2016 wurden bereits umfangreiche Sicherheitstests durchgeführt. So erstellte die Firma Atos auf Grundlage des Umsetzungsfeinkonzepts eine Teststrategie und wurde zugleich damit beauftragt, diese Tests durchzuführen. Nach Übergabe der Testberichte im Mai 2016 ließ die BRAK diese zusätzlich von der Firma CapGemini, die für den Bereich Qualitätsmanagement hinzugezogen worden war, prüfen. Auch die Mitarbeiter von CapGemini sahen keinen Anlass, die Vollständigkeit und Ergebnisse der Tests zu bezweifeln. Weitere Sicherheitstests durch die Firma SEC Consult – um mögliche Schwachstellen der beA-Architektur, des Authentifizierungskonzepts und der Signaturmechanismen aufzudecken – kamen zu dem Ergebnis, dass das beA-System ein hohes Sicherheitsniveau aufweist und damit an den Start gehen konnte. Auch hatte sich die BRAK im Vorfeld an den Chaos Computer Club (CCC) gewandt, um das beA von den dortigen Experten testen zu lassen. Nachdem es seitens des Clubs jedoch keine verbindliche Zusage darüber gab, dass die Ergebnisse der BRAK vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden können, kam es insofern nicht zur Zusammenarbeit.

Während Atos in den letzten Wochen an einer neuen Lösung gearbeitet hat, um das beA baldmöglichst wieder in Betrieb nehmen zu können, rückt derzeit immer mehr die Frage in den öffentlichen Fokus, ob die Kommunikation über das Postfach wirklich sicher und ausreichend verschlüsselt war bzw. ist. Die BRAK weist daraufhin, dass alle sich im beA befindlichen Nachrichten durchgehend verschlüsselt sind. Das liegt insbesondere am sogenannten Hardware Security Modul (HSM) – einer speziellen Hardware-Komponente, die

den Zugriff auf das beA für mehrere Nutzer (Kanzleimitarbeiter etc.) ermöglicht sowie die Verschlüsselung, Entschlüsselung, Authentifizierung und digitale Signierung gewährleistet. In ihren beA-FAQs erklärt die BRAK, dass das HSM die einzige zur Verfügung stehende Lösung sei, um die Sicherheitsanforderungen an das beA-System umzusetzen. Wie diese Ende-zu-Ende-Verschlüsselung genau funktioniert, können Sie auf der Website der BRAK (<http://bea.brak.de/wie-sicher-ist-das-bea/sichere-nachrichtenuebermittlung/>) nachlesen.

Was das weitere Vorgehen betrifft, informierte die BRAK in einer Presseerklärung vom 18.01.2018, dass sich die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern und das Präsidium der BRAK darüber einig seien, das beA erst wieder in Betrieb zu nehmen, wenn alle relevanten Fragen zur Sicherheit des Systems zweifelsfrei geklärt seien. In diesem Zuge wird die Bundesrechtsanwaltskammer die vom BSI empfohlene Gesellschaft secunet Security Networks AG mit der Erstellung eines Sicherheitsgutachtens beauftragen.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass seit dem 10.01.2018 das mit dem beA-System verbundene, auf derselben Datenbank basierende bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV) sowie der europaweite Anwaltssuchdienst Find a Lawyer wieder zugänglich sind.

Nicht verwunderlich ist es, dass sich seit Abschaltung des beA die Reaktionen in der Anwaltschaft, der Justiz, aber auch in der Presse und den Social Media Kanälen überschlagen. Die BRAK nimmt die sachlich geübte Kritik sehr ernst. Aus diesem Grund bat sie institutionell nicht gebundene Experten und Gutachter am vergangenen Freitag zum oben erwähnten „beAthon“, um den Lösungsweg des Dienstleisters zu diskutieren und diesem anschließend die erörterten Fragestellungen und Vorgehensweisen vorzulegen. Auf Grundlage der erstatteten Gutachten sowie der im beAthon niedergelegten Ergebnisse wird die BRAK dann über das weitere Vorgehen entscheiden können.

Geplant ist bereits, dass es eine angemessene Übergangszeit zwischen Ankündigung und Wiederinbetriebnahme des beA geben wird. Dies ermöglicht allen Nutzern, sich selbst wieder auf den beA-Prozess einzulassen und die eigenen etwaig notwendigen Anpassungen durchzuführen oder nachzuholen.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle noch folgenden Hinweis: Die Aussage, der Versand von Schriftstücken über das beA sei nur im 15-Minuten-Rhythmus möglich, ist eine Falschmeldung. Dass eine Nachricht hingegen nicht größer als 60 MB sein und nicht mehr als 100 Anhänge haben darf, ist nicht Folge der beA-Konstruktion, sondern eine Anforderung

der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben auch auf die verschiedenen Informationsmaterialien zur aktuellen Entwicklung des beA hinweisen. Auf der Website der Rechtsanwaltskammer München haben wir wichtige Fragen und Antworten zum beA und zur Offline-Stellung zusammengestellt (www.rak-muenchen.de). Alle dortigen Informationen werden regelmäßig aktualisiert. Wichtige Neuigkeiten in der aktuellen beA-Entwicklung versenden wir außerdem als Rundschreiben an unsere Mitglieder.

Die Bundesrechtsanwaltskammer informiert auf ihrer Website (www.brak.de) in Pressemeldungen und Newslettern zum beA. Hier können Sie beispielsweise die neueste Pressemeldung und den Sondernewsletter zum beAthon, beides vom 26.01.2018, sowie den Sondernewsletter vom 03.01.2018 einsehen, in dem sich der Präsident der BRAK an alle Kolleginnen und Kollegen wendet und für die entstandene Situation um Entschuldigung bittet. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die aktualisierten beA FAQs der BRAK, die Sie unter www.bea.brak.de abrufen können. Hier finden Sie auch zahlreiche technische Fragen beantwortet. Darüber hinaus verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme der Firma Atos zum beA vom 26.01.2018.

Wir hoffen, dass die jetzige Situation bald geklärt ist und wir möglichst zeitnah wieder alle sicher und reibungslos mit dem Anwaltspostfach arbeiten können. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München weist der Vollständigkeit halber auch darauf hin, dass dort, wo durch die Vorgänge vom 22./23.12.2017 nutzloser Aufwand entstanden sein sollte, etwaige Ansprüche an die Bundesrechtsanwaltskammer zu richten sind, die diese im Zweifel an den Dienstleister weiterreicht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwalt Michael Then
Präsident